



VERLUST DER GEMEINNÜTZIGKEIT

Potenzielle Stolpersteine für steuerbegünstigte Stiftungen

In Deutschland erhalten gemeinwohlorientierte Organisationen unter bestimmten Voraussetzungen eine umfangreiche Steuerbefreiung. Auf diesem Wege möchte der Staat Stiftungen und andere Körperschaften darin unterstützen, gemeinnützig tätig zu sein und Gelder für die unterschiedlichsten Projekte und Ziele einzusetzen, die nicht alle von den öffentlichen Kassen finanziert werden können. Für die Steuerfreiheit sind allerdings gewisse Vorgaben einzuhalten. Im Folgenden möchten wir Ihnen entsprechende Hinweise geben und insbesondere auf Stolpersteine aufmerksam machen, die die Gemeinnützigkeit und dadurch den Steuervorteil Ihrer Stiftung gefährden könnten.

Der angesprochene Steuervorteil ist in den Paragraphen 51ff. Abgabenordnung (AO) geregelt. Dementsprechend wird eine Stiftung steuerlich begünstigt, wenn sie

- a) gemeinnützige Zwecke (§ 52 AO)
- b) mildtätige Zwecke (§ 53 AO)
- c) kirchliche Zwecke (§ 54 AO)

in ihrer Satzung verankert hat und diese Zwecke ausschließlich, unmittelbar und selbstlos zur Förderung der Allgemeinheit verfolgt. Üblicherweise werden diese Details auch in Fachkreisen unter dem Oberbegriff „Gemeinnützigkeit“ subsumiert.

Die Prüfung der satzungsmäßigen Voraussetzungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit einer Körperschaft obliegt dem zuständigen Finanzamt, welches bei Vorliegen einer gemeinnützigen Satzung einen Feststellungsbescheid nach § 60a AO bekannt gibt. Die Feststellung berechtigt die Stiftung ab dem Ausstellungsdatum 3 Jahre lang Spendenbescheinigungen auszustellen, längstens aber bis das Finanzamt die Gemeinnützigkeit überprüft und einen Freistellungsbescheid oder eine Anlage über die Gemeinnützigkeit zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt (§ 63 Abs. 5 AO). Legt die Stiftung den Feststellungsbescheid der Bank vor, darf die Bank 3 Jahre mit Wirkung ab 1.1. des Ausstellungsjahres keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Dies kann bei Neugründung einer Körperschaft auf Antrag oder sonst von Amts wegen mit der Veranlagung zur Körperschaftsteuer gesondert festgestellt werden.

Der Steuervorteil ist weitreichend. So ist die Ausstattung der Stiftung mit dem Grundstockvermögen sowie eventuelle Zustiftungen von der Erbschafts- und



Hinweis:

Es bietet sich an, vor dem Antrag auf Gemeinnützigkeit die Satzung mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Das kann im Zuge der Stiftungsgründung viel Zeit und Rückfragen einsparen.

In *aspekte* bereiten die Private-Banking-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind.
www.berenberg.de/stiftungen

Unternehmer

► Stiftungen
Family Offices



Schenkungssteuer befreit, die Kapitalerträge können steuerfrei vereinnahmt werden und Grunderwerbssteuer (im Falle einer Schenkung oder Erbschaft) sowie Körperschaftssteuern fallen ebenfalls nicht an. Außerdem kann eine steuerbegünstigte Stiftung Spendenquittungen ausstellen, die der Stifter/Spender wiederum zur Senkung seiner eigenen Einkommensteuerlast vorlegen kann. Da ist es aus Sicht der Finanzämter eine logische Schlussfolgerung, dass regelmäßig und streng geprüft wird, ob die Vorteile noch gerechtfertigt sind oder es zu einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit und infolgedessen zum Verlust der Steuervorteile kommt.

Dafür kann es die unterschiedlichsten Konstellationen und Hintergründe geben, die hier nicht abschließend in allen Details dargestellt werden können. Dennoch soll an dieser Stelle für häufige und häufig unterschätzte Gründe eine Sensibilisierung erfolgen:

1 Veränderung Stiftungszweck oder Zweckerfüllung

In der Satzung wird stets festgelegt, welchen Zweck die Stiftung verfolgt und wie diese Zielsetzung erreicht werden soll (Zweckerfüllung). Beide Punkte sind Prüfungsbestandteile bei der Anerkennung der Gemeinnützigkeit und können daher nicht ohne weiteres abgeändert werden. Eine kleine Änderung kann hier bereits fatale Folgen haben.

Dazu ein Beispiel: Eine Stiftung setzt sich gemäß Satzung für die Förderung von Musik ein und legt fest, diesen Zweck dadurch zu erfüllen, Grundschulen einer Stadt mit Musikinstrumenten auszustatten und Musikunterricht an den Nachmittagen zu finanzieren. Nach jahrelang erfolgreicher Stiftungstätigkeit wird von der Stadt eine profitorientierte Tochter-GmbH gegründet, die primär die Kantinen aller Schulen in der Stadt betreibt, aber auch die Organisation des Nachmittagsunterrichts inkl. Musikunterricht übernimmt. Der Stiftungsvorstand entscheidet sich, die zur Verfügung stehenden Gelder zukünftig der Tochter-GmbH der Stadt zur Verfügung zu stellen. Diese Entscheidung ist aus zwei Gründen problematisch:

Zum ersten kann der Stiftungsvorstand die Art und Weise der Verfolgung des Stiftungszweckes nicht abändern, ohne zuvor eine Genehmigung der Satzungsänderung zu erwirken. Zwar organisiert die neu gegründete GmbH auch den Musikunterricht, aber sie hat noch andere Tätigkeitsbereiche, so dass der eigentliche Stiftungszweck untergehen könnte.

Zum zweiten, und das ist an dieser Stelle der weitaus problematischere Punkt, handelt die Stiftung nach der Entscheidung des Vorstandes nicht mehr unmittelbar, weil sie ihren Zweck nicht mehr selbst verwirklicht und verstößt damit gegen ein Gebot der Gemeinnützigkeit. Es gibt Ausnahmen, die eine rein finanzielle Unterstützung anderer Gesellschaften als gemeinnützlich gelten lassen können. Dafür müssten die Gelder aber wiederum an gemeinnützige Organisationen fließen und können nicht wie im vorliegenden Beispiel an eine gewinnorientierte Gesellschaft gegeben werden.



2 Zahlung nicht satzungskonformer Vergütungen

In der Stiftungssatzung ist i.d.R. festgehalten, ob den Vorständen eine Vergütung gezahlt wird. Ist dort eine unentgeltliche, ehrenamtliche Arbeit der Organe vorgesehen, kann es zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen, wenn Mitglieder der Organe dennoch bezahlt werden.

Vorsicht ist hier insbesondere bei sogenannten Aufwandsentschädigungen geboten. Eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige ist seit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21.03.2013 bis zu 720 EUR p.a. steuerfrei. Diese Regelung heißt aber im Umkehrschluss nicht, dass die Stiftung eine Pauschale zahlen kann, wenn die Satzung keinerlei Vergütung vorsieht, da diese Pauschale schon als Vergütung gesehen wird. Sieht eine Stiftung also vor, diese Pauschale zu zahlen, sollte die Satzung dahingehend angepasst werden.

3 Fehler bei der Vermögensbindung

Die Genehmigung der Gemeinnützigkeit erfordert einen Passus in der Satzung, der vorsieht, dass die Gelder nach einer eventuellen Auflösung der Stiftung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung gestellt werden. Das ist die sogenannte Vermögensbindungsklausel (entsprechende Vorgaben sind meistens in Mustersatzungen vorzufinden).

Bei dieser Thematik kann es auf zwei Wegen zu schwerwiegenden Folgen kommen. Zum einen kann sich eine Änderung der Klausel negativ auswirken, wenn z.B. in der Satzung eine nicht gemeinnützige Organisation als Begünstigte eingesetzt wird. Zum anderen kann es auch zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen, wenn die Klausel in der Satzung zwar korrekt ist, aber die verantwortlichen Personen diese praktisch anders umsetzen und z.B. nach Auflösung die Gelder untereinander verteilen.

In beiden Fällen handelt es sich um einen so schwerwiegenden Verstoß, dass die Gemeinnützigkeit aberkannt werden kann und eine Nachversteuerung von bis zu 10 Jahren droht. Dabei ist zu beachten, dass der Verlust der Steuerfreiheit auch bedeutet, dass keine Spendenquittungen ausgestellt werden dürfen. Da der Spender darauf vertrauen darf, dass die Stiftung gemeinnützig ist und weil keine Rückrechnung seiner steuerlichen Vorteile vorgenommen wird, haftet nicht er, sondern die Stiftung. Dafür wird auf alle ausgestellten Spendenbescheinigungen des relevanten Zeitraumes pauschal eine Steuer in Höhe von 30% erhoben. Zur Beruhigung sei gesagt, dass es sich bei der Aberkennung der Gemeinnützigkeit und der damit einhergehenden Nachbesteuerung um eine absolute „Ultima Ratio“ handelt und es bis zur tatsächlichen Aberkennung i.d.R. gewisse Vorstufen, wie z.B. eine Fristsetzung zur Änderung der Satzung oder ein Einspruchsverfahren gibt.



Fazit: Stiftungssatzung bis ins letzte Detail kennen

Jedem Stiftungsverantwortlichen ist bestimmt sehr daran gelegen, dass es erst gar nicht zu Diskussionen oder „Ermahnungen“ seitens der Behörden kommt. Um die unangenehmen Folgen zu verhindern, ist es daher unumgänglich, die Stiftungssatzung bis ins letzte Detail zu kennen und insbesondere nach jahrelang routinierter Stiftungsarbeit alle Entscheidungen immer wieder auf Kompatibilität mit der Satzung zu überprüfen.

Darüber hinaus ist es bei geplanten Satzungsänderungen oder grundsätzlichen Entscheidungen immer von Vorteil, diese im Vorfeld mit Experten aus dem Bereich Gemeinnützigkeitsrecht zu erörtern. Sollten Sie bei komplexen Fragestellungen Unterstützung benötigen, sprechen Sie uns sehr gerne an. Unser Haus verfügt über ein regional breit aufgestelltes Expertennetzwerk, das Antworten und Handlungsalternativen für Sie bereithält.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Werbemitteilung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG. Es stellt keine Anlageempfehlung im Sinne des § 34b WpHG, keine Anlageberatung oder Aufforderung zum Kauf von Finanzinstrumenten dar. Es ersetzt keine rechtliche, steuerliche oder finanzielle Beratung. Die gemachten Angaben wurden nicht durch eine außenstehende Partei, insbesondere eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft. Alle Aussagen basieren auf allgemein zugänglichen Quellen, die wir für vertrauenswürdig halten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben übernehmen wir dennoch keine Gewähr. Wir weisen ausdrücklich auf den angegebenen Bearbeitungsstand hin. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen. Wir übernehmen keine Verpflichtung, auf solche Änderungen hinzuweisen und/oder eine aktualisierte Präsentation zu erstellen. Für den Eintritt der in diesem Dokument enthaltenen Prognosen oder sonstigen Aussagen über Renditen, Kursgewinne oder sonstige Vermögenszuwächse übernehmen wir keine Haftung. Wir weisen darauf hin, dass frühere Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung sind. Zur Erklärung verwandter Fachbegriffe steht Ihnen auf www.berenberg.de/glossar ein Online-Glossar zur Verfügung. Die gewerbliche Nutzung in Form eines Nachdrucks, der – auch teilweisen – Vervielfältigung sowie der Weitergabe der Studie ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet. Stand: Mai 2016.



BERENBERG
PRIVATBANKIERS SEIT 1590

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg
Telefon +49 40 350 60-0
Telefax +49 40 350 60-900
www.berenberg.de
info@berenberg.de